

## **Merkblatt für Eigenwasserversorgungsanlagen aus Brunnen und Quellen**

### **Betreiber- und Untersuchungspflichten für „b“ und „c“-Anlagen**

Eigenwasserversorgungsanlagen – dazu gehören u.a. Brunnen, aus denen Wasser entnommen und als Trinkwasser genutzt wird – sind Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung und des Infektionsschutzgesetzes.

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) §37 Absatz 1 sowie in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 4 Absatz 1 wird die wichtigste Anforderung an die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch gestellt:

*„Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“*

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der § 5 TrinkwV „mikrobiologisch“, § 6 TrinkwV „chemisch“ sowie § 7 TrinkwV „indikatorisch“ entspricht.

**Diese Anforderungen sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber (Eigentümer) sicherzustellen und durch regelmäßige Wasseruntersuchungen zu belegen. Das Gesundheitsamt Ulm überwacht diese Pflicht des Betreibers durch Begehungen vor Ort und durch Prüfung der Wasseruntersuchungsergebnisse. Dem Gesundheitsamt Ulm ist nach §13 Trinkwasserverordnung die Wasserversorgungsanlage schriftlich anzuzeigen. Danach wird die Anlage in den Kategorien „b“ oder „c“ Anlage eingeordnet.**

### **Was ist eine „b“ und „c“ Anlage nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)?**

• Kleinanlagen mit Wasserabgabe an Dritte sind „b“ Anlagen nach §3 Abs.2 TrinkwV  
Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer **gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit** genutzt werden ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder c vorliegt (dezentrale kleine Wasserwerke) z.B. Vermietung gegen Entgelt, Gastronomie

• Kleinanlagen ohne Wasserabgabe an Dritte sind „c“ Anlagen nach §3 Abs.2 TrinkwV  
Anlagen einschließlich der dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur **eigenen Nutzung** entnommen werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung)

### **§ 14 TrinkwV Untersuchungspflichten für Anlagen „b“**

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 TrinkwV sind **einmal jährlich** jeweils eine „**routinemäßige Untersuchung**“ und eine „**umfassende Untersuchung**“ durchzuführen. Der Untersuchungsumfang kann nach einer erstmaligen umfassenden Untersuchung auf schriftlichen Antrag beim Gesundheitsamt Ulm und nach dessen Beurteilung reduziert werden. Wenn die Überwachung innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, kann das Gesundheitsamt Ulm die Überwachung in größeren Zeitabständen durchführen, das Überwachungsintervall darf 3 Jahre nicht überschreiten.

### **§ 14 TrinkwV Untersuchungspflichten für Anlagen „c“**

Liegen keine Informationen zur Trinkwasserqualität vor, so wird einmalig eine umfassende Erstuntersuchung gefordert. Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 4 TrinkwV sind **einmal jährlich** die **mikrobiologische Untersuchung** und alle **drei Jahre** eine **chemische Untersuchung** durchzuführen.

#### **Wer untersucht?**

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Abs. 4 zugelassen ist. Auf der Webseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg finden Sie die Liste der Untersuchungsstellen für Trinkwasser.

#### **Wer bekommt die Befunde?**

Die Untersuchungsbefunde sind dem Gesundheitsamt Ulm jeweils in Kopie zu übersenden. Idealerweise sollte das untersuchende Institut beauftragt werden, die Untersuchungsbefunde direkt per E-Mail im sogenannten Octoware-Format an das Gesundheitsamt Ulm zu übermitteln. Befunde sind zudem 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Gesundheitsamtes Ulm vorzulegen.

**Ordnungswidrig im Sinne des § 25 TrinkwV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Untersuchungs- und Meldepflicht nicht nachkommt.**

Ein Merkblatt kann nicht alle Fragen beantworten. Falls Sie mehr über Eigenwasserversorgungsanlagen wissen möchten, rufen Sie uns an, mailen oder schreiben Sie uns.

Fachdienst Gesundheit im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm  
Telefon: 0731 185 1730 / 1706 Telefax: 0731 185 1738  
E-Mail: [gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de](mailto:gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de)